

748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Ausgedruckt am 8. 11. 1988****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 604/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 5 Abs. 1 tritt anstelle des Ausdrückes „des Einkommensteuergesetzes 1972“ der Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1988“, BGBl. Nr. 400“.

3. Im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 3 tritt jeweils anstelle des Betrages von „2 500 S“ der Betrag von „3 500 S“.

4. In den §§ 6 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 43 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Ausdrückes „des Einkommensteuergesetzes 1972“ der Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1988“.

5. Im § 10 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

6. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1988) bezieht oder Bezüge erhält

- a) aus der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe,
- b) aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,
- c) nach § 29 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979,
- d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

7. Im § 17 Abs. 2 tritt anstelle des Ausdrückes „nach dem Heeresgebühren gesetz, BGBl. Nr. 152/1956“ der Ausdruck „nach dem Heeresgebühren gesetz 1985, BGBl. Nr. 87“.

8. Im § 17 Abs. 3 tritt anstelle des Ausdrückes „nach den Bestimmungen des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974“ der Ausdruck „nach den Bestimmungen des Heeresgebühren gesetzes 1985 oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679“.

9. Im § 30 a Abs. 4 tritt anstelle des Ausdrückes „des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962“ der Ausdruck „des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76“.

10. Im § 30 a Abs. 5 tritt anstelle des Ausdrückes „des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974“ der Ausdruck „des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472“.

11. Im § 31 Abs. 2 letzter Satz tritt anstelle des Ausdrückes „die Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe“ der Ausdruck „die Vorbereitungslehrgänge der Akademien für Sozialarbeit“.

12. Im § 39 Abs. 5 lit. a tritt anstelle des Ausdrückes „vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile“ der Ausdruck „vor Abzug aller im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Ertragsanteile“.

13. § 39 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) durch Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer in Höhe von 2,29 vH;“.

14. § 39 a Abs. 3 lautet:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen

748 der Beilagen

für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und § 25 c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) zu ersetzen.“

15. § 41 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Dienstnehmer ist, wer in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 steht.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988.

(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

- a) Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- b) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge,
- c) die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge,

d) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat, aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.“

Artikel II

Artikel II Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1985, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl. Nr. 479, wird aufgehoben.

Artikel III

Artikel I Z 2, 3, 4 und 15 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT**Probleme:**

1. Auslaufen des Familienbeihilfenanspruches für volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend vorgemerkt sind, wegen befristeter Geltung bis 31. Dezember 1988 bei Einführung des Gesetzes.
2. Antragsfrist für Ausgleichszahlung sollte verlängert werden (halbjährige Ausschlußfrist führt zu Härten).
3. Die Freigrenze für die monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes wäre nach 7 Jahren zu valorisieren.
4. Anpassung der Bestimmungen dieses Gesetzes an jene des neugeschaffenen Einkommensteuergerichtes 1988.
5. Anpassung der Zitierungen in diesem Gesetz an geänderte oder wiederverlautbarde Bundesgesetze.

Lösungen:

- Zu 1. Befristung aufheben, Anspruch belassen.
- Zu 2. Antragsfrist für Ausgleichszahlung auf drei Jahre verlängern (wie Anträge für Familienbeihilfe).
- Zu 3. Anhebung der Freigrenze von 2 500 S auf 3 500 S.
- Zu 4. und 5. Zitate anpassen.

Kosten:

Zu 1. Bei derzeit zirka 1 600 Anspruchsberechtigten und 1 450 S an monatlicher Familienbeihilfe sind Mehrkosten von jährlich zirka 27 840 000 S zu erwarten.

Zu 2. Minimale Mehrkosten, da nach langjähriger Erfahrung pro Jahr nur wenige Fälle betroffen sind, die allerdings zu Härten geführt haben.

Zu 3. In welchem Ausmaß die Anhebung der Freigrenze für die eigenen Einkünfte des Kindes um 1 000 S auf 3 500 S zu einem Mehraufwand an Familienbeihilfe führt, ist auch nicht annähernd schätzbar. Es kann sich jedoch erfahrungsgemäß nur um relativ geringfügige Beträge handeln, da die Einkünfte des Kindes der jeweiligen Freigrenze angepaßt werden.

Zu 4. und 5. Keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf war zunächst erforderlich, um das ersatzlose Auslaufen der im Jahre 1985 beschlossenen Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. f, wonach für Kinder zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende vorgemerkt sind, weiterhin Familienbeihilfe gewährt werden kann, am 31. Dezember 1988 zu verhindern. Die Jugendarbeitslosigkeit hat sich gegenüber dem Jahre 1985 leicht erhöht. Wenn auch im Jahre 1988 nur für rund 1 600 Kinder diese Begünstigung in Anspruch genommen wurde, wäre ihre dauernde Weiterführung geboten, weil sie den Eltern in dieser kritischen ersten Phase der Arbeitsplatzsuche wenigstens noch für zwei Jahre den Weiterbezug der Familienbeihilfe sichert.

Hinsichtlich der übrigen Punkte wird — um Wiederholungen zu vermeiden — auf das Vorblatt und den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I:

Zu Art. I Z 1:

Der Antrag auf Ausgleichszahlung war binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu stellen, was in wenigen Fällen bei Versäumung zu Härten geführt hat. Dies wird durch die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes durch drei Jahre hindurch nach Ablauf des betreffenden Jahres saniert, da die Ausgleichszahlung als Familienbeihilfe gilt (siehe § 4 Abs. 6).

Zu Art. I Z 2 und 4:

Die Zitierungen des Einkommensteuergesetzes 1972 waren den Zitierungen des neuen Einkommensteuergesetzes 1988 anzupassen.

Zu Art. I Z 3:

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet und selbst Einkünfte von mehr als 2 500 S monatlich

haben, besteht kein Anspruch mehr auf Familienbeihilfe. Eine Anhebung des Grenzbetrages der monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes von 2 500 S auf 3 500 S erschien daher angezeigt, um zunehmende Härtefälle in der Verwaltungspraxis zu vermeiden.

Zu Art. I Z 5:

Beschränkt entmündigte Personen bedurften zur Geltendmachung des Anspruches und zum Empfang der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 10 Abs. 5 letzter Satz).

Eine beschränkte Entmündigung ist in der Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen. Der letzte Satz konnte daher ersatzlos wegfallen, ohne daß sich eine Schlechterstellung des betreffenden Personenkreises ergibt.

Zu Art. I Z 6:

Die Änderungen der Zitate ergeben sich einerseits auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes 1988, andererseits hat das neue Mutterschutzgesetz 1979 eine andere Normenzuordnung getroffen. Diesen fremdgesetzlichen Vorgaben war zu entsprechen.

Zu Art. I Z 7 bis 10:

Es handelt sich lediglich um Zitierungsanpassungen ohne materielle Änderungen.

Zu Art. I Z 11:

Anpassung an eine andere Schulbezeichnung derselben Schulart.

Zu Art. I Z 12 und 13:

Ab 1. Jänner 1988 wurde die Zuweisung der Aufkommensanteile des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aus Sondergesetzen in das Finanzausgleichsgesetz 1985 durch das Bundesgesetz vom 24. November 1987, BGBl. Nr. 607, bewirkt. Dem war durch Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Rechnung zu tragen.

748 der Beilagen

5

Zu Art. I Z 14:

Da auch im Rahmen von Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen Wochengeld anfallen kann, wurde auch in § 25 c Abs. 2 der Novelle vom 25. November 1987 zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 616, der Ersatz von 50% der Kosten durch den Familienlastenausgleich verfügt. Dieser Bestimmung war auch im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 durch entsprechende Zitierung Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z 15:

Die andersartige Gliederung des Einkommensteuergesetzes 1988 gegenüber dem Einkommensteuergesetz 1972 bedingt eine Neufassung der Absätze 2 bis 4 des § 41 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967. Es waren vor allem die beitragspflichtigen Arbeitslöhne zu definieren und zu den beitragsfreien Bezügen genau abzugrenzen, um einerseits keine materielle Änderung herbeizuführen, andererseits Doppelerfassungen zu vermeiden. Insbesondere ist die ausdrückliche Erwähnung, wonach die Familienbeihilfe nicht zur Beitragsgrundlage gehört, nicht mehr notwendig.

Zu Art. II:

Mit Art. II Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1985, BGBl. Nr. 479, wurde die Gel-

tungsdauer des damals neu eingefügten Familienbeihilfenanspruches für großjährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende vorgemerkt sind, mit 31. Dezember 1988 begrenzt. Die Aufhebung der befristeten Geltungsdauer erscheint daher angezeigt, zumal immer noch rund 13 000 Jugendliche zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr als Arbeitslose vorgemerkt sind, wenn auch viele von ihnen Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten dürfen und daher für diesen erweiterten Familienbeihilfenanspruch nicht in Frage kommen. Es besteht aber immerhin für 1 600 Jugendliche derzeit Anspruch auf die Familienbeihilfe und dies rechtfertigt die uneingeschränkte Weiterführung dieser Maßnahmen.

Zu Art. III:

Alle mit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1988 am 1. Jänner 1989 im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehende Bestimmungen dieses Gesetzes sollten gleichfalls am 1. Jänner 1989 in Kraft treten. Weiters sollte die Erhöhung der Freigrenze für die eigenen Einkünfte des Kindes gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls am 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Alle anderen Bestimmungen sollten sofort nach Verlautbarung in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 4 Abs. 4:

(4) Die Ausgleichszahlung ist jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn aber der Anspruch auf die gleichartige ausländische Beihilfe früher erlischt, nach Erlöschen dieses Anspruches über Antrag zu gewähren. Der Antrag ist jeweils bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 5 Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des **Einkommensteuergesetzes 1972** in einem 2 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärtten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des **Einkommensteuergesetzes 1972** in einem 2 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärtten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,

Neuer Text

§ 4 Abs. 4:

(4) Die Ausgleichszahlung ist jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn aber der Anspruch auf die gleichartige ausländische Beihilfe früher erlischt, nach Erlöschen dieses Anspruches über Antrag zu gewähren.

§ 5 Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des **Einkommensteuergesetzes 1988**, BGBl. Nr. 400 in einem 3 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärtten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 und 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des **Einkommensteuergesetzes 1988** in einem 3 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärtten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,

Bisheriger Text

- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 10 Abs. 5:

(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geldeintendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gleichermaßen gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

§ 16 Abs. 1:

(1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972) bezieht oder Bezüge erhält

- a) aus der gesetzlichen Krankenversicherung (ausgenommen Sachbezüge), aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung, soweit diese Einkünfte nicht unter § 25 des Einkommensteuergesetzes 1972 fallen,
- b) aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,
- c) nach § 26 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,
- d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Abs. 2 und 3:

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1972 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, auszahlenden Dienststellen.

(3) Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, besteht, an die Person auszuzahlen, an die der Familienunterhalt auszuzahlen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur

Neuer Text

- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 10 Abs. 5:

(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geldeintendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 16 Abs. 1:

(1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1988) bezieht oder Bezüge erhält

- a) aus der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe,
- b) aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,
- c) nach § 29 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979,
- d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Abs. 2 und 3:

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, auszahlenden Dienststellen.

(3) Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1985 oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, besteht, an die Person auszuzahlen, an die der Familienunterhalt auszuzahlen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung

8

748 der Beilagen

Bisheriger Text**Neuer Text**

Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 30 a Abs. 4 und 5:

(4) Als eine Schule im Sinne des Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des **Schulpflichtgesetzes**, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des **Privatschulgesetzes**, BGBl. Nr. 244/1962).

(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des **Schulunterrichtsgesetzes**, BGBl. Nr. 139/1974) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmepsrüfung (§ 29 Abs. 5 des **Schulunterrichtsgesetzes**) als außerordentliche Schüler geführt werden.

§ 31 Abs. 2:

(2) Als Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechenden Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des **Privatschulgesetzes**, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1 200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen, umfassen. Zu den Schulen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die **Vorbereitungskurse der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe**.

Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 30 a Abs. 4 und 5:

(4) Als eine Schule im Sinne des Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des **Schulpflichtgesetzes 1985**, BGBl. Nr. 76, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des **Privatschulgesetzes**, BGBl. Nr. 244/1962).

(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des **Schulunterrichtsgesetzes 1986**, BGBl. Nr. 472) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmepsrüfung (§ 29 Abs. 5 des **Schulunterrichtsgesetzes**) als außerordentliche Schüler geführt werden.

§ 31 Abs. 2:

(2) Als Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechenden Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des **Privatschulgesetzes**, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1 200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen, umfassen. Zu den Schulen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die **Vorbereitungskurse der Akademien für Sozialarbeit**.

Bisheriger Text**Neuer Text****§ 39 Abs. 5 lit. a und b:**

- a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 9 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;
- b) durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443;

§ 39 a Abs. 3:

- (3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) zu ersetzen.

§ 41 Abs. 2 bis 4:

(2) Als Dienstnehmer ist der Arbeitnehmer im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1972 anzusehen; nach dieser Bestimmung ist auch zu beurteilen, ob ein Dienstverhältnis vorliegt.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972) zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage).

§ 39 Abs. 5 lit. a und b:

- a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 9 500 Millionen Schilling vor Abzug aller im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;
- b) durch Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer in Höhe von 2,29 vH;

§ 39 a Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und § 25 c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) zu ersetzen.

§ 41 Abs. 2 bis 4:

(2) Dienstnehmer ist, wer in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 steht.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988.

10

748 der Beilagen

Bisheriger Text

- (4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:
- die im § 25 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
 - Ruhe- und Versorgungsbezüge,
 - die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
 - die Familienbeihilfen,
 - die im § 3 Z 14 a und 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
 - Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat, aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.

§ 43 Abs. 1:

(1) Der Dienstgeberbeitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 57 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, wobei der Dienstgeberbeitrag in den Fällen, in denen der Dienstgeber im Bundesgebiet keine Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) hat, an das Finanzamt zu leisten ist, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.

Neuer Text

- (4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:
- Ruhe- und Versorgungsbezüge,
 - die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge,
 - die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge,
 - Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat, aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.

§ 43 Abs. 1:

(1) Der Dienstgeberbeitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 57 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, wobei der Dienstgeberbeitrag in den Fällen, in denen der Dienstgeber im Bundesgebiet keine Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1988) hat, an das Finanzamt zu leisten ist, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.